



Merkblatt

Erweiterung einer bestehenden Laube/ Anbau an eine bestehende Laube, Erneuerung/ Änderung des Laubendaches

Vor Baubeginn sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Vollständig ausgefüllter Antrag auf Genehmigung zur Erweiterung einer bestehenden Laube I/ Anbau an eine bestehende Gartenlaube

2. Lageplan

- Außenmaße der Parzelle
- Parzellen-Nr., ggf. auch der Nachbarparzellen
- Nordpfeil und / oder Weg einzeichnen und bezeichnen
- Standort der vorhandenen bzw. der geplanten Baulichkeit
- Abstand der Laube von der Grundstücksgrenze mindestens 1,50 m zum Nachbargebäude mindestens 3,00 m (Brandschutz)
- Mindestabstand der Laube von der Grundstücksaußengrenze der Kolonie 3,00 m.
- einer separat von der Laube stehenden Baulichkeit (z.B. Schuppen) wird nicht zugestimmt.

3. Grundriss bemaßt

- Länge und Breite der bestehenden Laube
- ein Vorratsraum zulässig (max. 2 m² nicht über 0,80 m Tiefe, Einstieg innerhalb der Laube)
- Wandstärke (max. 17,50 cm)
- Fenster, Türöffnungen usw.
- ggf. Dachfirstverlauf andeuten
- Dachüberstände z.B. gestrichelt darstellen, max. 0,80 m (Dachüberstände ab 0,81 m werden der gesamten bebauten Fläche zugerechnet)

4. Ansicht bemaßt

- Vorder- und Rückansicht, Seitenansicht links, Seitenansicht rechts, jeweils mit Fenster und Türen
- Dachüberstände giebelseitig und traufseitig (unterste Kante der Dachfläche)
- Sattel-, Zelt- und Walmdach: Firsthöhe max. 3,50 m und Traufhöhe max. 2,25 m ab Oberkante Fußboden (max. 0,25 m über Erdboden) angeben
- Pult- und Flachdachhöhe max. 2,60 m ab Oberkante Fußboden (max. 0,25 m über Erdboden)

5. Baubeschreibung

- Angaben der verwendeten Materialien, Durchmesser und Dicken der einzelnen Bauteile
- Fundamentgestaltung
- Dachentwässerung

Die Gesamtgrundfläche darf 24 m² nicht überschreiten

Die Gartenlaube darf nach ihrer Beschaffenheit und nach ihren Ausstattungen und Einrichtungen nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.

Die Erstellung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bauordnung Berlin (BauO Bln) auszuführen. Für die Einhaltung der Vorschriften der Bauordnung und der verwendeten Materialien ist der Bauherr verantwortlich.

Ohne Zustimmung des Zwischenpächters, dem Bezirksverband Wilmersdorf, darf mit dem Bau nicht begonnen werden.

Alle Unterlagen sind in 3-facher Ausfertigung einzureichen.

Mindestens nach 3 Jahren Fertigstellung des Bauwerks.